

## Reglement der Depositen- und Darlehenskasse der Baugenossenschaft Altdorf

### 1. Zweck

Mit der Depositen- und Darlehenskasse soll eine möglichst hohe Eigenfinanzierung der Liegenschaften erreicht und den Einlegern Gelegenheit zu sicheren und zinstragenden Anlagen geboten werden.

### 2. Kontoeröffnung und Einlagen

Die Depositen- und Darlehenskasse kann von allen Mitgliedern der Genossenschaft benützt werden. Diese müssen mindestens das Pflichtkapital je Wohnraum, gemäss Art. 15 der Statuten, voll in die Depositenkasse einbezahlt haben. Einzahlungen können über das Konto bei der Urner Kantonalbank Altdorf vorgenommen werden. Eingangsbestätigungen werden in der Regel keine versandt. Auf schriftliche Vereinbarung hin nimmt die Darlehenskasse auch langfristige Darlehen entgegen. Diese Einlagen müssen mindestens Fr. 1'000.00 oder ein höherer durch Tausend teilbarer Betrag sein. Langfristige Darlehen haben eine Laufzeit von vier Jahren. Der Vorstand behält sich vor, gegebenenfalls die Annahme von Darlehens- oder Depositeneinlagen zeitweise zu sistieren oder in einzelnen Fällen abzulehnen.

### 3. Vollmacht

Eine Vollmacht ist bei der Genossenschaft zu hinterlegen. Diese ist gültig bis zum schriftlichen Widerruf. Lautet das Konto auf mehrere Personen, ist jede von ihnen berechtigt, unbeschränkt über die Guthaben zu verfügen. Das Konto schliessen oder in ein Einzelkonto umwandeln können nur alle Kontoinhaber gemeinsam. Die Genossenschaft ist berechtigt, die Darlehensguthaben jederzeit mit Forderungen zu verrechnen, die ihr gegenüber dem/der Kontoinhaber/in oder dessen Rechtsnachfolger/in zustehen.

### 4. Sicherheiten

Für die Verbindlichkeiten der Darlehenskasse haftet das gesamte Genossenschaftsvermögen. Die Genossenschaft verpflichtet sich, im Umfang der in der Bilanz Ende Jahr ausgewiesenen Summe der Darlehensguthaben, unbelastete Grundpfandtitel auf ihren Liegenschaften zur Verfügung zu halten.

### 5. Rückzüge und Auszahlungen

Es gelten folgende Kündigungsfristen pro Kalendermonat für die kurzfristigen Darlehen: Bis Fr. 5'000.00 ohne Kündigung, bis Fr. 15'000.00 einen Monat und darüber drei Monate schriftliche Kündigung. Es können nicht gleichzeitig mehrere Kündigungen erfolgen. Langfristige Darlehen müssen spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragsdauer schriftlich gekündigt werden. Änderungen der Kündigungsfristen können vom Vorstand beschlossen werden. Erfolgt keine Kündigung, so gilt stillschweigend die Vereinbarung für weitere vier Jahre. In Notfällen können langfristige Darlehen vorzeitig zurückbezahlt werden, wobei für die Nichteinhaltung der Vertragsdauer ein marktüblicher Abzug erfolgt. Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes die vorzeitige Rückzahlung der langfristigen Darlehen beschliessen. Bei ausserordentlicher Beanspruchung der Kasse oder aussergewöhnlichen Geldmarktverhältnissen kann der Vorstand vorübergehend die Rückzahlungen einschränken, die Kündigungsfristen verlängern oder den Zinssatz kurzfristig ändern. Verlässt eine Mitglied die Genossenschaft, so wird das gesamte Darlehensguthaben durch die Genossenschaft zurückbezahlt.

### 6. Verzinsung

Die Darlehensguthaben werden von dem der Einzahlung folgenden 1. Des Monats an verzinst. Die Zinsen werden am 31.12. fällig und werden zum kurzfristigen Darlehen geschlagen. Gemäss Art. 17 der Statuten setzt der Vorstand den Zinssatz für die Depositen- und Darlehenskasse fest. Zinssatzsenkungen sollen nur vorgenommen werden, wenn das Eigenkapital oder die gesetzlichen Einlagen in den Reservefond und die Abschreibungen nicht mehr gewährleistet sind, besondere Umstände eintreten gemäss Art. 5 oder aussergewöhnliche Geldmarktverhältnisse gegeben sind. Allfällige Zinssatzänderungen gelten rückwirkend auf den 1. Januar für ein Jahr auf alle Einlagen. Bei Auflösung des Depositenkontos vor dem 31.12. wird kein Marchzins bezahlt.

### 7. Reglementänderungen

Der Vorstand kann Reglementänderungen beschliessen. Sie gelten für alle bestehenden und neuen Einlagen.

### 8. Kontoauszug

Per Ende Jahr steht jedem Kontoinhaber ein Kontoauszug zur Verfügung. Dieser enthält Angaben über Einzahlungen, Rückzüge, Zinsgutschriften und Stand der Guthaben per 31. Dezember.

### 9. Verwaltung

Grundsätzlich hat nur die Verwaltung Einblick in den Geschäftsverkehr der Darlehens- und Depositenkasse. Sie ist zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet. Die Prüfung der Rechnung erfolgt durch die gewählten Personen der Rechnungsprüfungskommission (RPK) der Baugenossenschaft Altdorf. Die Anonymität der Kontoinhaber wird durch Nummernkonto gewährleistet.

## Übersicht über die Depositen- und Darlehenskasse



Baugenossenschaft Altdorf



### Anteilschein (Mitglied)

- Ein Anteilschein pro Mietpartie
- Wert Fr. 250.00 / ohne Zins
- Teilnahme an Generalversammlung



Mieter / Mitglieder



### Depositenkasse

(kurzfristiges Darlehen /  
**Depositenkonto**)

- Kontoinhaber ist der / die Mieter gemäss Mietvertrag
- Pflichtkapital für Wohnung erforderlich (Art. 15)
- freie Einzahlungsbeträge
- Kündigungsfristen:  
bis Fr. 5'000.00 keine  
bis Fr. 15'000.00 1 Monat  
über Fr. 15'000.00 3 Monate
- Laufzeit bis Kündigung der Wohnung
- Sicherheit: Vermögen der Genossenschaft
- Auszahlung bei Auszug bzw. Beendigung Mitgliedschaft

- **Verzinsung per 31.12 und Gutschrift auf Depositenkonto**
- Kontoauszug per 31.12

### Darlehenskasse

(langfristiges Darlehen /  
**Darlehenskonto**)

- freiwillig für Mitglieder
- Vollmacht erforderlich
- mind. Fr. 1000.00 oder ein höherer durch Tausend teilbarer Betrag
- Kündigungsfrist: 3 Monate
- Laufzeit 4 Jahre
- vorzeitige Auflösung vor Vertragsende hat einen Abzug beim Zins zur Folge
- Kontoauszug wird erstellt
- Auszahlung bei Auszug bzw. Beendigung Mitgliedschaft

- **Verzinsung per 31.12 und Gutschrift auf Depositenkonto**
- Kontoauszug per 31.12